

87. Welches sind die Voraussetzungen für das Ruhen und das Wiederaufleben des Bezugs der Militärrente nach §§ 36, 38 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres usw., falls der im Zivildienst angestellte Rentenberechtigte während zeitweiser Beurlaubung kein Zivildiensteinkommen bezieht und nach Beendigung der Beurlaubung wieder das Zivildiensteinkommen erhält?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1910 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. III. 84/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war am 1. Januar 1907 aus dem Heere ausgeschieden, und es wurden ihm auf Grund des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 über die Versorgung der Personen der Unterlassen

des Reichsheeres usw. fünfzig Hundertteile der Vollrente von jährlich 900 *M* mit monatlich 37,50 *M* zugewilligt. Er war seit dem 18. Februar 1907 als Kanzleihilfe gegen bogentweisen Schreiblohn bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte beschäftigt, und es wurde ihm in dieser Stellung mit Wirkung vom 1. April 1907 Beamteneigenschaft verliehen, ein Mindesteinkommen aber nicht zugesichert. Daraufhin wurde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 lit. a und § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 das Ruhen von zwanzig Hundertteilen der Vollrente im Betrage von monatlich 15 *M* und die Herabsetzung der Rente auf 22,50 *M* monatlich mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 an verfügt. Der Kläger wurde für die Zeit vom 1. August bis Mitte September 1907 beurlaubt und bezog in dieser Zeit durch seinen Dienst kein Einkommen; Mitte September 1907 trat er wieder unter Bezug seines Einkommens in seinen Dienst ein. Der Kläger ist der Meinung, daß durch diesen Wegfall des Dienst Einkommens nach § 36 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 das Recht auf den Bezug seiner vollen Versorgungsgebührrnisse wieder aufgelebt sei und durch den Mitte September 1907 erfolgten Wiederbezug des Zivildienst Einkommens bis Ende Februar 1908 nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 fortgedauert habe. Der Beklagte bestritt dieses Recht und der Kläger erhob daraufhin unter Beachtung des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 Klage auf Zahlung der ihm für die Monate Oktober 1907 bis Februar 1908 einschließlich einbehaltenen Rententeile von je 15 *M* nebst Verzugszinsen. Diese Klage wurde zugesprochen und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten wurde nach § 547 Nr. 2 ZPO. und § 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 für zulässig, aber materiell als unbegründet erachtet.

Aus den Gründen:

... „Nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 gilt als Zivildienst jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunal-dienste usw., wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht. Mit dem Wegfall dieses Einkommens, mag dieser Wegfall dauernd oder zeitweise stattfinden, lebt daher das Recht auf den Bezug der vollen Versorgungs-

gebühren wieder auf. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß an sich mit dem 1. August 1907 die Zahlung der vollen Versorgungsgebühren wieder zu beginnen hatte. Da der Kläger Mitte September 1907 wieder in den Dienst eintrat und Einkommen aus diesem bezog, so hatte er nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 lit. a und § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 diese vollen Gebühren nur noch für 6 Monate, gerechnet vom 1. September 1907, also bis Ende Februar 1908, weiter zu beziehen. Diese Bestimmungen sind in ihrem Wortlaut und Zusammenhang so klar und lassen ihren Zweck, dem Berechtigten die volle Rente bei Entziehung des Zivileinkommens und zwar noch 6 Monate nach dessen Wiederbezug vom Beginn des Monats, in dem der Wiederbezug beginnt, zu gewähren, so deutlich erkennen, daß an der Begründetheit des Klageanspruchs nicht der mindeste Zweifel sein kann.

Auch die geschichtliche Entwicklung des Militärpensionswesens bestätigt dieses Ergebnis. Nach dem Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen usw., § 102 lit. c ruhte ebenfalls das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich bestimmter Zulagen bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienst nach Ablauf des sechsten Monats nach dem Anstellungsmonat. In § 106 war dann in Abs. 1 die Begriffsbestimmung des Zivildienstes gegeben und in Abs. 2 bestimmt, daß Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst nicht hierher gehören. § 104 enthielt ferner die Bestimmung, daß bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Zivildienst im Laufe eines Kalenderjahres die nach § 102 lit. c zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Zivileinkommen den Gesamtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen darf. Die auf Grund der Vorschrift in Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 22. Februar 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 142 fig.) lauteten unter Nr. IV zu § 104 des Gesetzes in Nr. 2: „bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff «Zivildienst» im Sinne des § 106 Abs. 1 ...

fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.“ Ferner war in jenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter Nr. VI zu § 106 in Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt: „Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener u. dgl. mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß ausbittweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.“ Endlich war durch Art. 11 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionengesetze usw., der § 106 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 dahin geändert worden, daß Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, nicht zum Zivildienst gehören. Wenn hierbei der in dem Entwurf zu dem Gesetze vom 22. Mai 1893 ebenfalls befindliche Ausdruck „oder bloßen Kopialienverdienst“ fehlt, so sind diese Worte ausweislich der Reichstagskommissionsverhandlungen — Sammlung der Drucksachen des Reichstags 8. Legislaturperiode II. Session 1892/93 3. Bd. Nr. 228 S. 10 — lediglich aus redaktionellen Gründen weggelassen worden, wie ja der Ausdruck „stückweise Bezahlung“ den Begriff „bloßen Kopialienverdienst“ mitumfaßt.

Nach diesen Bestimmungen wäre also der Kläger seit dem 1. April 1893 einem Ruhen der Militärpension überhaupt nicht unterworfen gewesen. Dies ist allerdings jetzt beseitigt durch das Gesetz vom 31. Mai 1906, da der Kläger als Beamter angestellt und nicht durch Privatdienstvertrag beschäftigt ist. Vorher nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 wäre jenes Ruhen der Militärpension allerdings eingetreten. Allein der Wegfall des Einkommens aus dem Zivildienst würde bewirkt haben, daß die Militärpension wieder auflebte, und jener Wegfall laut den Ausführungsbestimmungen einer Entlassung gleichstand, während der Neubeginn des Zivildienst-einkommens einer Wiederanstellung gleich zu achten war, daher die

Fortzahlung der wiederaufgelebten Militärpension auf weitere sechs Monate statt hatte mit der in § 104 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 enthaltenen Beschränkung. Diese Beschränkung ist aber in das Gesetz vom 31. Mai 1906 nicht übernommen worden, und es ergibt sich daher, daß die Auslegung des Gesetzes vom 31. Mai 1906 im übrigen bereits nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 geltendes Recht war. Da nun die neueren Gesetze im allgemeinen die finanzielle Lage der Militärpensionäre zu verbessern bezwecken, ergibt sich auch hieraus, daß das durch die Auslegung des Gesetzes vom 31. Mai 1906 gewonnene Ergebnis sachlich richtig ist.

Der Umstand, daß der Kläger in den Monaten August und September 1907 seine Militärrente infolge seiner Beamtenanstellung vom 1. April 1907 noch voll zu beziehen hatte, ist für die Frage, ob er nicht von neuem infolge in diesen Zeiträumen eingetretener Ereignisse seine volle Militärrente für eine spätere Zeit zu beziehen hatte, gleichgültig. Denn dies bewirkte nur, daß dem Kläger für den Bezug seiner vollen Militärrente in jenen Monaten mehrere Rechtsgründe zur Seite standen: nämlich für die Monate August und September die Beamtenanstellung vom 1. April 1907 an und der am 1. August 1907 erfolgte Wegfall des Zivildienst Einkommens, für den Monat September 1907 neben diesen beiden Rechtsgründen der Mitte September 1907 erfolgte Wiederbezug des Zivildienst einkommens, welcher letzterer Grund dann weiter den ungeschmälernten Bezug der Militärrente bis Ende Februar 1908 zur Folge hatte. Es ist daher auch nicht richtig, wenn die Revision von einem dem Gesetz nicht entsprechenden Fortbezug der Militärrente auf elf (statt auf sechs) Monate spricht. Vielmehr hat Kläger zweimal Anspruch auf den ungeschmälernten Bezug der Militärrente für je sechs Monate, nämlich für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1907 und vom 1. September 1907 bis 1. März 1908. Da aber die Militärrente für jeden Zeitraum nur einmal (und nicht doppelt) bezahlt wird, so verkürzen sich die zweiten sechs Monate um den Monat September, der auch in die ersten sechs Monate fällt, auf fünf Monate.“ . . .